

Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V. - Schießsportabteilung -

Satzung der Schießsportabteilung

§1 Name und Zweck

Die Schießsportabteilung ist eine Korporation innerhalb der Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V. Sie ist ein Zusammenschluss schießsportfreudiger Mitglieder der Gesellschaft, die sich dieser Satzung unterstellen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form des Mitgliedes verwendet.

§2 Leitsatz

Auf den Ständen der Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V. wird nach den Bedingungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes – neueste Fassung – geschossen.

§3 Mitgliedschaft

Teilnahmeberechtigt am Schießen der Schießsportabteilung ist jedes Mitglied der Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V.; Nichtmitglieder der Schießsportabteilung werden als Gastschützen geführt.

§4 Rechte und Pflichten

Rechte der Mitglieder der Schießsportabteilung:

- Teilnahme an den Versammlungen der Schießsportabteilung.
- Stimmrecht bei Versammlungen.
- Einbringen von Anträgen.
- Kostenlose Teilnahme an den Übungsschiessen.
- Erhalt eines Königsgeldes für die Erringung der Schützenkönigs- bzw. Schützenköniginnenwürde.
- Aufnahme in die Jahresbesten Wertung.

Pflichten der Mitglieder der Schießsportabteilung:

- Zahlung des jährlichen Satzgeldes.
- Ausübung übernommener Ehrenämter.

Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V.

- Schießsportabteilung -

Vom Mitglied wird gewünscht:

- Teilnahme an den Versammlungen der Schießsportabteilung.
- Teilnahme an Versammlungen/Veranstaltungen der Burgdorfer Schützengesellschaft.
- Teilnahme an Schützenfesten/Veranstaltungen anderer Vereine.
- Besuch von Mitgliedern bei Jubiläen, Geburtstagen, Krankheit, etc.

§5 Organe der Schießsportabteilung

- Dies sind:
 - Die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand.
 - Der Orgaausschuss.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schießsportabteilung.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - Wahl der weiteren Funktionsträger.
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Abteilung.
- Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden.
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Dem Schießwart.
 - Dem Schatzmeister.
 - Dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Schießsportabteilung und vertritt deren Interessen innerhalb der Schützengesellschaft.

Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Der Orgaausschuss besteht aus:
 - Den Mitgliedern des Vorstandes.
 - Weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V.

- Schießsportabteilung -

Er unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

Der Orgaausschuss handelt im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

- Weitere Funktionsträger (z.B. Kassenprüfer, Pressewart, Kameradschaftspfleger, Hauptmann) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus ihrer Funktion sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Die Amtszeiten der gewählten Funktionsträger betragen:
 - Vorstand: 4 Jahre.
 - Orgaausschuss: 4 Jahre.
 - Pressewart: 4 Jahre.
 - Kameradschaftspfleger: 4 Jahre.
 - Hauptmann: 4 Jahre.
 - Kassenprüfer: 2 Jahre.
- Eine Wiederwahl aller Funktionsträger ist zulässig.
- Alle Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Funktionsträger vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§6 Versammlungen

Versammlungen der Schießsportabteilung sollen traditionsgemäß zweimal im Jahr stattfinden:

- Am zweiten Freitag im Kalenderjahr (Jahres Versammlung).
- Am ersten Freitag nach dem Schützenfest (Halbjahresversammlung/Schützenfestnachfeier).
- Bei den ordentlichen Versammlungen müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Für den Fall, dass eine Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, wird innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, welche unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V.

- Schießsportabteilung -

- Außerordentliche Versammlungen können auch zwischenzeitlich auf Einladung des Vorstandes bzw. auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder stattfinden, in diesem Fall ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- Ein Protokoll der Versammlung ist vom Schriftführer anzufertigen und in der nächsten Jahresversammlung vorzutragen.

§7 Schießbetrieb

- Die Leitung der Schießen obliegt dem Schießwart oder einem anderen sachkundigen Mitglied des Vorstandes.
- Die Einteilung in Altersklassen und die schießtechnischen Bedingungen werden in einer gesonderten Schießordnung geregelt.

§ 8 Abschlusschießen

- Teilnahmeberechtigt an der Feier ist jedes Mitglied der Schießsportabteilung (Ehe- oder Lebenspartner sind willkommen).
- Jedes teilnehmende Mitglied zahlt eine vom Orgaausschuss festzulegende Umlage.
- Termin für die Abschlussfeier sollte der erste Samstag im Dezember sein.
- Die Organisation und Gestaltung der Abschlussfeier obliegt dem Orgaausschuss.

§9 Austritt und Ausschluss

- Der Austritt aus der Schießsportabteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten (Stichtag 31.10.) erklärt werden.

Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V.

- Schießsportabteilung -

- Ein Mitglied kann aus der Schießsportabteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher liegt vor bei:

- Groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.
 - Verstößen gegen die Schießordnung oder
 - Sicherheitsbestimmungen.
 - Verstößen gegen die Schießstand- oder Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
 - Vereinsschädigendem Verhalten.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
 - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich zu begründen.
 - Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung, schriftlich Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
 - Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle Rechte gegenüber der Schießsportabteilung.
Bereits fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

Burgdorfer Schützengesellschaft von 1593 e.V.

- Schießsportabteilung -

-
Die nachfolgend aufgeführten Personen bestätigen durch ihre Unterschrift die Annahme dieser Satzung durch die Versammlung:

Burgdorf, im Mai 2026

Vorsitzender

gez.

2. Vorsitzender

gez.

Schießwart

gez.

Schriftführer

gez.

Schatzmeister

gez.